

Antrag Nr. 05-F-01-0061

SPD-Fraktion

Betreff:

Härtefallkriterien

- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 05.07.2005 -

Antragstext:

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, bei der Beurteilung von 'außergewöhnlichen Härtefällen' nach § 25 Abs. 4 AufenthG folgende Kriterien zugrunde zu legen:

Von einem Fall der "außergewöhnlichen Härte" nach § 25 Abs. 4 AufenthG ist auszugehen, wenn ein aufenthaltsrechtlich geduldeter Ausländer

- a. mindestens 8 Jahre in der Bundesrepublik gelebt hat;
- b. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um sich im Alltag mühelos zu verständigen;
- c. in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt im wesentlichen selbst zu sichern;
- d. nicht wegen einer Straftat aufgefallen ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren bedroht ist;
- e. sich nicht verfassungsfeindlich betätigt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Buchst. a – c nicht vor, so ist von einer außergewöhnlichen Härte auch dann auszugehen, wenn der Betroffene mit minderjährigen Kindern zusammenlebt, die sprachlich und sozial in Deutschland geprägt wurden und die in Wiesbaden eine Kindertagesstätte oder Schule besuchen.

Von einem Fall der "außergewöhnlichen Härte" ist ferner auszugehen, solange ein aufenthaltsrechtlich geduldeter Ausländer an einer amtsärztlich festgestellten Krankheit leidet, für die in seiner Heimat keine medizinische Hilfe bereitgestellt werden kann.

Begründung:

Wiesbaden, 05.07.2005

F.d.R.

Hanne Jansen
Fraktionsassistentin